



Gemeinde Unteriberg

Marktreglement

Marktreglement

Der Gemeinderat von Unteriberg, gestützt auf § 22b Kantonale Vollzugsverordnung zum Schweizerischen Obligationenrecht und zu den dazugehörigen Ergänzungs- und Ausführungserlassen (KWzOR; SRSZ 217.110) vom 35. Oktober 1974, beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt das Marktgewerbe und bestimmt namentlich Zuständigkeiten, Marktorganisation, Standplatzbenutzung, Betriebszeiten, Benutzungsgebühren und Verwaltungsmassnahmen.

² Es gilt für alle auf dem Marktgelände durchgeführten Märkte in der Gemeinde Unteriberg.

II. Zuständigkeiten

Art. 2 Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat beaufsichtigt das Marktgewerbe. Er vollzieht die Bestimmungen über das Marktgewerbe und trifft Massnahmen und erlässt Verfügungen, die nicht ausdrücklich einer anderen Behörde zugewiesen sind.

² Der Gemeinderat wählt die Marktkommission und entscheidet über deren Anträge.

³ Der Gemeinderat kann auf Antrag der Marktkommission neue Märkte einführen sowie bestehende abschaffen oder auf andere Tage verlegen.

⁴ Der Gemeinderat legt auf Antrag der Marktkommission unter Vorbehalt der Zustimmung der Strassenträger und Grundeigentümer das für die Märkte verfügbare Marktgelände fest. Der Marktperimeter wird auf einem Plan festgehalten.

⁵ Der Gemeinderat bestimmt auf Antrag der Marktkommission die Höhe der Gebühren. Die Gebührenordnung ist im Anhang zum Reglement angeführt.

⁶ Der Gemeinderat erlässt auf Antrag der Marktkommission besondere Bestimmungen zu den Betriebszeiten, zu den Marktständen und Vereinsbeizen. Die besonderen Bestimmungen sind im Anhang zum Marktreglement angeführt.

Art. 3 Marktkommission

¹ Die Marktkommission ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der Marktveranstaltungen.

² Die Marktkommission besteht aus fünf Mitgliedern. Ein Mitglied des Gemeinderates hat den Vorsitz inne. Die Polizeiorgane sowie das örtliche Gewerbe sind in der Kommission vertreten. Das Sekretariat wird von der Gemeindeverwaltung geführt.

³ Die Marktkommission hat namentlich folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Durchführung der Märkte;
- b) Erteilung der Zulassung zu den jeweiligen Märkten;
- c) Kontrolle der Märkte namentlich im Hinblick auf die Einhaltung des vorliegenden Reglements;
- d) Bearbeitung aller übrigen Marktfragen, Berichte und Anträge an den Gemeinderat, insbesondere die Gebührentarife und die Betriebszeiten;
- e) Planung sowie Zuteilung der Stände und Plätze;
- f) Einzug der Stand-, Platz- und Stromanschlussgebühren.

Art. 4 Marktchef

¹ Die Marktkommission bezeichnet für jeden Markt einen Marktchef und legt dessen Aufgaben durch Kommissionsbeschluss fest. Der Marktchef ist das vollziehende Organ der Marktkommission.

² Der Marktchef bereitet die Marktveranstaltungen vor. Er kontrolliert die Einhaltung der Vorschriften und Bewilligungsaufgaben vor Ort. Er zieht die Gebühren ein.

Art. 5 Marktpolizei

¹ Die örtlich zuständigen Polizeiorgane vollziehen in Zusammenarbeit mit dem Marktchef die Aufsicht.

² Der Marktpolizei obliegt die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Markt.

III. Marktveranstaltungen

Art. 6 Märkte

¹ Als Märkte gelten:

- a) Stöckmärcht (in der Regel am Montag nach dem dritten Sonntag im Oktober)

² Die Warenmärkte werden auf den Plätzen und Strassen im Marktgelände durchgeführt.

IV. Benutzung der Marktplätze

Art. 7 Bewilligungspflicht

¹ Wer an einem Markt teilnehmen will, benötigt die Zulassungsbewilligung der Marktkommission.

² Wer Gäste bewirbt, benötigt nach dem Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholischen Getränken zusätzlich eine Anlassbewilligung.

Art. 8 **Anmeldung**

¹ Wer an einem Markt teilnehmen will, hat ein schriftliches Anmeldegesuch bei der Marktkommission einzureichen.

² Das Anmeldegesuch muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Bezeichnung des Marktes
- b) Name, Adresse und Telefonnummer des Gesuchstellers;
- c) Angabe der exakten Marktstand- bzw. Verkaufswagenmasse (Aussenmasse, inkl. allfälliger Deichsel und Vordach);
- d) Angaben zum Verkaufssortiment;
- e) Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung.

³ Die Termine für die Anmeldungen sind in den Besonderen Bestimmungen im Anhang zum Marktreglement festgelegt. Später eintreffende Anmeldegesuche können nur noch berücksichtigt werden, solange Plätze zur Verfügung stehen.

Art. 9 **Zulassung**

¹ Die Marktkommission bzw. der Marktchef erteilt oder verweigert die Zulassungsbewilligung schriftlich. Es wird eine Bewilligungs- und Standplatzgebühr erhoben.

² Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt, wobei auf ein ausgewogenes und marktgerechtes Angebot zu achten ist.

Art. 10 **Marktbeschränkungen**

¹ Die Marktkommission kann in der Bewilligung

- a) die ersuchte Standplatzbreite oder Standplatzlänge reduzieren;
- b) die Anzahl der ersuchten Standplätze beschränken.

² Die Marktkommission kann die Zulassung verweigern, wenn

- a) das Marktgelände für die Berücksichtigung aller Gesuche nicht ausreicht;
- b) der Gesuchsteller keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Ausübung des Marktgewerbes bietet;
- c) ein Überangebot des entsprechenden Verkaufssortiments besteht.

Art. 11 **Entzug der Bewilligung**

Die Bewilligung kann entschädigungslos entzogen werden, wenn

- a) die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr bestehen;
- b) die Ausübung der bewilligten Tätigkeit wiederholt gegen Vorschriften über das Marktwesen, Weisungen der zuständigen Behörde, die guten Sitten oder Strafbestimmungen verstösst;
- c) Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden;
- d) die Bewilligungs- und Standplatzgebühr nicht fristgerecht bezahlt wird.

Art. 12 **Abmeldung, Verfall**

¹ Die Abmeldung ist innert der in der Bewilligung genannten Frist schriftlich beim Marktchef einzureichen. Es wird keine Standplatzgebühr erhoben bzw. die bereits bezahlte Gebühr wird zurückerstattet.

² Erfolgt die Abmeldung verspätet oder wird der zugeteilte Standplatz am Markttag nicht bis zum angegebenen Zeitpunkt belegt, bleibt die Standplatzgebühr geschuldet.

³ In begründeten Ausnahmefällen kann die Marktkommission von dieser Regelung absehen.

V. **Standplätze**

Art. 13 **Zuteilung der Standplätze**

¹ Die Marktkommission bestimmt, wie die Marktstände und Verkaufswagen innerhalb des Marktgeländes anzuordnen sind. Der Marktchef hält die Anordnung auf einem Plan fest.

² Die Marktfahrenden haben die ihnen zugeteilten Standorte zu benutzen. Ein Austausch darf nur im gegenseitigen Einvernehmen sowie im Einverständnis mit dem Marktchef erfolgen. In strittigen Fällen entscheidet der Marktchef endgültig.

³ Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten bzw. angestammten Standplatz.

⁴ Ist der Marktfahrende begründeterweise an der Teilnahme am Markt verhindert, darf er den Standplatz nur im Einverständnis mit der Marktkommission bzw. dem Marktchef an einen Dritten abtreten.

⁵ Jede Untermiete von Marktständen oder Standplätzen ist untersagt. Die Marktkommission kann Ausnahmen bewilligen.

⁶ Über zugeteilte Marktplätze, die eine Stunde vor Marktbeginn nicht belegt sind, kann der Marktchef verfügen.

Art. 14 **Abgabe von ganzen Plätzen**

¹ Auf Antrag der Marktkommission kann der Gemeinderat ganze Plätze (oder Teile davon) an Einzelpersonen oder Vereinigungen abgeben, sofern für die ordentliche Organisation und Durchführung Gewähr geboten ist.

² Sämtliche Bestimmungen dieses Reglements bleiben vorbehalten.

VI. **Betrieb**

Art. 15 **Marktstände**

¹ Die Marktkommission legt die Art der Stände fest. Diese müssen von den Marktfahrenden selber mitgebracht werden.

² Die Marktfahrer haben Namen und Wohnort gut sichtbar anzuschreiben.

³ Sämtliche angebotene Ware ist mit einer deutlichen und unmissverständlichen Preisanschrift in CHF zu versehen.

⁴ Überlautes Ausrufen, Benützen von Verstärkeranlagen zu Anpreisungszwecken, zudringliches Auffordern zum Kauf, Anhalten der Marktbesucher, sowie zirkulierender Strassenverkauf sind grundsätzlich untersagt. Übermässige Immissionen jeglicher Art sind zu unterlassen. Entsprechende Weisungen der Marktkommission sind auf erste Aufforderung hin zu befolgen; im Widerhandlungsfall bleiben Sanktionen der Marktkommission vorbehalten.

Art. 16 **Lebensmittel**

¹ Alle am Markt zum Verkauf angebotenen Lebensmittel unterliegen dem Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz) sowie den Vollzugsvorschriften des Bundes und des Kantons.

² Die Anweisungen der Kontrollorgane sind unbedingt zu befolgen.

³ Die massgeblichen Vorschriften über Masse und Gewichte sind einzuhalten.

⁴ Die Vorschriften der Tierseuchenverordnung bleiben vorbehalten.

Art. 17 **Waren**

Es dürfen keine verbotenen Waren angeboten oder verkauft werden. Die einschlägigen Bestimmungen, die das Angebot oder den Verkauf von Waren einschränken, sind zu beachten.

Art. 18 **Abfälle**

Die Marktfahrenden sind um eine reinliche Ordnung im Marktgelände besorgt. Grundsätzlich ist der Abfall von ihrem Verkaufsstand mitzunehmen.

Art. 19 **Elektrische Anlagen**

Die Marktfahrenden haben grundsätzlich für die Stromanschlüsse selber aufzukommen. Die Gemeinde ist bei Bedarf resp. Anmeldung hin nach vorhandenen Mitteln und Möglichkeiten behilflich.

Art. 20 **Gewährleistung des Durchgangs**

Die Marktteilnehmer haben den ungehinderten Durchgang längs der Marktstände zu gewährleisten und den Anweisungen des Marktchefs Folge zu leisten.

Art. 21 **Fahrzeuge**

¹ Das Abstellen von Fahrzeugen oder Ladegutes auf dem Marktareal hat nach Weisung der der Marktpolizei zu erfolgen.

² Es ist untersagt, vor Verkaufsschluss in das Marktgelände einzufahren. Allfällige wetterbedingte oder anders gegründete Abweichungen von den Betriebszeiten werden durch den Marktchef vor Ort kommuniziert.

³ Der Marktchef ist befugt, Fahrzeuge aus dem Marktperimeter wegzuweisen.

Art. 22 **Parkplätze**

¹ Entladene Fahrzeuge sind vor Betriebsbeginn aus dem Marktareal auf die von der Marktkommission zugewiesenen Parkplätze zu entfernen.

² Die Marktkommission ist zuständig für die Organisation und Signalisation der Parkplätze sowie den Parkplatzdienst.

VII. **Gebühren**

Art. 23 **Benützungsgebühren**

¹ Für die Benützung der Standplätze werden Gebühren erhoben.

² Vereine und gemeinnützige Institutionen sind von dieser Gebühr ausgenommen.

³ Die Gemeinde hat den privaten Grundeigentümern für den beanspruchten Boden anteilmässig bis maximal zur Hälfte der Gebühren abzuliefern.

⁴ Allfällige Überschüsse aus dem Gebühreneinzug werden für die Erhaltung und Förderung des Marktwesens verwendet.

Art. 24 **Nebenkosten**

Für Abfallentsorgung, Reinigung, etc. können anteilmässig Gebühren erhoben werden.

Art. 25 **Einzug**

¹ Die Gebühren werden im Voraus in Rechnung gestellt und ihre Bezahlung ist am Markttag vorzuweisen. Wer die Gebühren nicht bezahlt, kann weggewiesen werden.

² Ist ein Marktfahrer aus wichtigen Gründen an der Teilnahme an einem Markt verhindert und teilt er dies dem Marktchef spätestens 5 Tage vor Marktbeginn, unter Angabe der Gründe, schriftlich mit, so wird auf die Erhebung der Abgaben und Gebühren verzichtet.

VIII. **Schlussbestimmungen**

Art. 26 **Haftung**

¹ Marktfahrende besuchen die von der Marktkommission organisierten Märkte auf eigenes Risiko und auf eigene Gefahr.

² Die Gemeinde Unteriberg haftet gegenüber den Marktteilnehmern für keinerlei Schäden, die durch Witterung, Diebstahl, Feuer, Randalieren oder anderweitige Einflüsse entstehen, namentlich auch nicht für Schäden infolge kurzfristig verfügbarer, begründeter Absage der ganzen Marktveranstaltung infolge höherer Gewalt.

³ Jeder Marktfahrende verfügt über eine ausreichende Haftpflichtversicherung. Er haftet für sämtliche Schäden (mittelbare und unmittelbare), die infolge der Ausübung der Bewilligung und der damit zusammenhängenden Vorkehrungen der Gemeinde Unteriberg entstehen.

⁴ Durch die Erteilung einer Bewilligung entsteht der Gemeinde keinerlei Haftung.

Art. 27 **Verwaltungsmassnahmen**

¹ Wer sich den Bestimmungen dieses Reglements bzw. den Weisungen und Anordnungen der zuständigen Marktorgane widersetzt, wird

- a) in leichteren Fällen verwarnt;
- b) in schweren Fällen mit einem Verkaufsverbot belegt und vom Markt wegge-
wiesen.

² Im Wiederholungsfall kann der Gemeinderat auf Antrag der Marktkommission den Ausschluss des Fehlbaren vom Markt für ein bis fünf Jahre verfügen.

³ Vorbehalten bleiben allfällige weitere Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts.

Art. 28 **Rechtsmittel**

Gegen Zusagen, Absagen und allfällige Weisungen der Marktorgane kann innert 20 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

Art. 29 **Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Schwyz auf den 1. Januar 2010 in Kraft und ersetzt das Marktreglement vom 06. April 1994.

Erlassen durch den Gemeinderatsbeschluss GRB Nr. 477/09 vom 25. September 2009.

Gemeinderat Unteriberg

Josef Schatt
Der Gemeindepräsident

Waldvogel Anton
Der Gemeindeschreiber

Genehmigt durch den Regierungsratsbeschluss Nr. 1152 vom 27. Oktober 2009.

Regierungsrat des Kantons Schwyz

Georg Hess
Landammann

Peter Gander
Staatsschreiber

Gebührenordnung

Anhang I zum Marktreglement

Der Gemeinderat Unteriberg erlässt, gestützt auf Art. 2 des Marktreglements vom 25. September 2009 folgende Gebührenordnung:

Art. 1 **Tarife für Stöckmärcht**

- | | |
|-----------------------------------|-----------|
| a) Platzmiete bis 3 m Gesamtlänge | Fr. 40.-- |
| b) pro weiteren Meter | Fr. 10.-- |

Alle Preise sind Mehrwertsteuerfrei.

Art. 2 **Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung wurde am 25. September 2009 durch den Gemeinderat Unteriberg erlassen (GRB Nr. 477/09). Sie ersetzt alle bisherigen diesbezüglichen Tarife.

Besondere Bestimmungen

Anhang II zum Marktreglement

Der Gemeinderat Unteriberg erlässt, gestützt auf Art. 2 des Marktreglements vom 25. September 2009 folgende besondere Bestimmungen:

Art. 1 **Betriebszeiten am Stöckmärcht**

¹ Die Marktfahrenden dürfen frühestens um 6 Uhr mit den Einrichtungsarbeiten beginnen.

² Der Markt beginnt um 09:00 Uhr.

³ Vor 17:00 Uhr dürfen die Standplätze nicht verlassen werden.

⁴ Die Marktfahrenden müssen die Standplätze bis spätestens um 19:00 Uhr geräumt haben.

Art. 2 **Anmeldefrist für den Stöckmärcht**

Die Anmeldungen für die Teilnahme am Stöckmärcht müssen spätestens bis am 31. August eingereicht werden.

Art. 3 **Inkrafttreten**

Diese besonderen Bestimmungen wurden am 25. September 2009 durch den Gemeinderat Unteriberg erlassen (GRB Nr. 477/09). Sie ersetzen alle bisherigen diesbezüglichen Bestimmungen.